

Beitragsordnung des 1.Bowling Verein Weil am Rhein e.V.

Grundsatz

Die Beitragsordnung ist eine in der Satzung des 1.Bowling Verein Weil am Rhein e.V. verankerte Ordnung.

01. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und eventuell anfallenden Aufnahmegebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

02. Der Beitrag des Vereins **ist ein Jahresbeitrag und wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.**

Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren, spätestens 6 Wochen früher (Kündigungsfrist).
Oder werden mit Aufnahme in den Verein fällig.

03. Mitgliederbeiträge im Verein

a. Aktiv - Vereins – Beitrag 60,-- €.

Erwachsene im Verein (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): 60,00 € jährlich.
Bei Eintritt ab Juli ist der erste Beitrag 30,00 €

b. Jugendliche Vereins – Beitrag 30,-- €.

Jugendliche (bis 18 Jahre) - Vereins - Beitrag 30,00 €.
(bis zum vollendeten 16. Lebensjahr): zahlen Jugendliche im "Eintrittsjahr" keinen Beitrag.
Für das Folgejahr wird der oben erwähnte Beitrag fällig.
Bei Eintritt ab Juli ist für die 17-18 jährigen Jugendlichen der erste Beitrag 15,00 EUR.

c. Passiv Beitrag – Beitrag 30,-- €

Eine Passiv Mitgliedschaft beim BV Weil berechtigt nicht an einer Teilnahme der Südbadischen Ligen, den Südbadischen Meisterschaften und sonstigen Wettbewerben bei denen ein DKB Pass oder eine Ranglistenkarte des jeweiligen zuständigen Verbandes benötigt wird.
Die Teilnahme Berechtigung an diesen Wettbewerben kann nur über einen **aktiven** Beitrag des 1. Bowlingvereins Weil am Rhein erteilt werden.
Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Satzung des 1. Bowlingverein Weil am Rhein.

04. Beiträge zum Bowlingverband (siehe Gebührenordnung SKVS)

(können aufgrund Anpassungen im Verband variieren)

Aktive, Jugendliche oder passive Mitglieder (Spieler) im Bowlingverband zahlen zusätzlich die aktuell gültigen Gebühren des Verbandes.

a. Aktive - Verbands - Mitglieder – Beitrag

(wird entsprechend der aktuellen [Gebührenordnung des SKVS und der Sektion Bowling angepasst](#))

Beitrag Sektion Bowling Jährlich zum 01.01 fällig

Ranglistenkarte Jährlich zum 01.07 fällig

b. Jugendliche Bowling-Mitglieder im Bowlingverband – Beitrag

Beitrag Sektion Bowling Jährlich zum 01.01 fällig

Ranglistenkarte Jährlich zum 01.01 fällig

c. Passive - Verbands - Mitglieder – Beitrag

(wird entsprechend der aktuellen [Gebührenordnung des SKVS und der Sektion Bowling angepasst](#))

Beitrag Sektion Bowling Jährlich zum 01.01 fällig

- d. Der Beitrag für Aktive, Jugendliche oder Passive Bowling-Mitglieder (Spieler) im Bowlingverband wird zum 01.01 fällig
Der Beitrag der Ranglistenkarte ist ein Sportsaison Beitrag und wird bei Spieler mit beantragter Ranglistenkarte zum 01.07 fällig.
Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren, spätestens 6 Wochen früher (Kündigungsfrist). Oder werden mit Aufnahme in den Verein fällig.

05. SBM / Süd-Badische Meisterschaften

Der Beitrag eines jeden Mitglieds für die Südbadische Meisterschaft wird **7 Tage vor** dem vom Verband festgelegtem Meldeschluss, fällig und vom Kassenswart eingezogen

06. SBL / Süd-Badische Liga

Die Meldegebühr für die Mannschaften der Südbadischen Ligen (SBL) wird von der Vereinskasse übernommen. Für alle anderen Wettbewerbe werden keine Kosten übernommen.

- 07.** Vor Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck des Vereins zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei jugendlichen zusätzlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Mit der Unterschrift werden die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins anerkannt.

- 08.** Alle Mitglieder müssen die zur Erhebung von Beiträgen notwendigen Angaben machen. Dies sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten der Bankverbindung. Jede Änderung dieser Daten ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

- 09.** Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen jährlich im Voraus. Der Einzug erfolgt zum 1. des jeweiligen Fälligkeitsmonats.

- 10.** Rücklastschriften sowie die entstehenden Gebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

- 11.** Erfüllungsort für die Leistung der Zahlung ist, soweit vom Vorstand nicht anders vorgegeben, das Vereinskonto. (siehe Fußzeile)

- 12.** Mitglieder die aus besonderen Gründen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, entrichten ihren Beitrag bis zum 1. des jeweiligen Fälligkeitsmonats auf das Vereinskonto. Bei Verzug werden Mahngebühren erhoben. Die Mahngebühr entspricht der Höhe einer Rücklastschrift wie bei der Hausbank des Bowlingvereins und gilt für jeden Zahlungsvorgang neu.

- 13.** Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV)

- 14.** Die Kosten für Trainingsspiele sind nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten und sind direkt am Trainingstag an den Bahnbetreiber zu bezahlen.

15. Vereinsbekleidung

- a. Vom Verein (Vereinskasse) werden keine Kosten für die Vereinskleidung übernommen.
Jedes Mitglied hat die Kosten für jegliche Vereins und Bowling Bekleidung selbst zu tragen.

- b. Ausnahme:

Eines namenlosen Vereins T-Shirt (nur 1 Shirt) wird den Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gegen eine **Pfand Gebühr** vom Verein zur Verfügung gestellt.

Die Pfand Gebühr richtet sich nach dem **aktuellen Preis**, eines T-Shirts und wird bei einem Austritt vor dem 18. Lebensjahr den Jugendlichen gegen Rückgabe des Vereins T-Shirt wieder zurück bezahlt.

Sollte ein/e Jugendliche/r ein mit seinem / ihrem Namen versehenes Vereins T-Shirt bevorzugen, müssen die Kosten vollständig selbst getragen werden.

- 16.** Mitglieder, die für einen Vereinswechsel einen Freigabevermerk auf Ihrem Spielerpass benötigen, haben diesen beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Freigabe wird nur dann erteilt, wenn alle Forderungen des Vereins an das Mitglied erfüllt sind. Die Freigabe wird erteilt vom Vorstand oder von Personen, die dazu vom Vorstand ermächtigt wurden.